



# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Hammersbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hammersbach vom 05.04.2004 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 11.12.2012 für die Friedhöfe der Gemeinde Hammersbach folgende

## Gebührenordnung

beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Hammersbach vom 11.12.12 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag     | 80,00 € |
| b) für die Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangenen Tag | 80,00 € |
| c) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag     | 58,00 € |

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- |   |          |
|---|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte (Kindergrab) | 525,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab)   |          |
| aa) Erstbestattung                        | 525,00 € |
| bb) jede weitere Bestattung               | 615,70 € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- |   |          |
|---|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) | 525,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab)   |          |
| a) Erstbestattung                         | 525,00 € |
| b) jede weitere Bestattung                | 615,70 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

|  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte              | 160,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)      | 160,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung       | 160,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 160,00 € |

**§ 7**  
**Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Hammersbach.

(1) Umbettung einer Leiche:

Ausgrabungen und Umbettungen sind von Spezialfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung auszuführen.

Neue Säрге, Übersäрге, eine Umsargung oder erneute Leichenbeförderung ect. müssen vom Antragsteller über ein zugelassenes Beerdigungsinstitut besorgt werden.

Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Sie ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt 1320,00 €

Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen werden die Kosten für eine etwa notwendig werdende Sicherung benachbarter Gräber oder eine Wiederherstellung etwa beschädigter Nachbargräber besonders in Rechnung gestellt und zwar auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes.

(3) Für die Umbettung einer Aschenurne:

Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Sie ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt

a) innerhalb desselben Friedhofs 290,00 €

b) nach einem anderen Friedhof

1) innerhalb der Gemeinde 290,00 €

2) in eine andere Stadt/Gemeinde 130,00 €

**§ 8**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an**  
**einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) und**  
**Urnenreihengrabstätte(Einzelurnengrab)**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 662,80 €
  - b) Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung eines Verstorbenen Bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres  
Verlängerung nach Ablauf im 5 Jahres Rhythmus 132,56 €
  - c) Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 908,48 €
  - d) Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres  
Verlängerung nach Ablauf im 5 Jahres Rhythmus 181,96 €
- 2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Urneneinzelgrab) 662,80 €
- a) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Urneneinzelgrab)  
Verlängerung nach Ablauf im 5 Jahres Rhythmus 132,56 €
- 3) Auf die §§ 18 ff. sowie 23 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hammersbach wird verwiesen.

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Wahlgrabstätten (Doppelgrab) und**  
**Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab) für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 1090,20 €
  - b) Für jede weitere Grabstelle je 1090,20 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| a) Für ein Urnenwahlgrab | 795,36 € |
|--------------------------|----------|
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab) bzw. Urnenwahlgrabstätte (2er/3er/4er) (gem. §§ 21 und 23 Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) bei Wahlgrabstätten (Doppelgrab)<br><u>je Grabstelle</u> und <u>Jahr</u> der Verlängerung | 36,34 €  |
| b) bei einer 5 Jahresverlängerung nach Ablauf der Nutzungszeit<br>je Grabstelle              | 181,96 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten<br><u>je Jahr</u> der Verlängerung                               | 26,51 €  |
| d) bei einer 5 Jahresverlängerung nach Ablauf der Nutzungszeit                               | 132,56 € |

## § 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)                    |          |
| 1) einmalig   | 10,00 €  |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr   | 25,00 €  |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren   | 100,00 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung) | 50,00 €  |
| c) Kosten der Grabräumung:  |          |
| Einzelgrab  | 233,00 € |
| Wahlgrab  | 363,00 € |
| Urnenreihengrab/ Urnenwahlgrab  | 128,00 € |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31.10.2006 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hammersbach, den 11.12.2012

Göllner  
Bürgermeister

